Deutscher Bundestag **Drucksache 20/2841**

20. Wahlperiode 19.07.2022

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/2547 –

Erkenntnisse der Bundesregierung über die Vernetzung rechtsextremer „Akzelerationisten“

Vorbemerkung der Fragesteller

Die in den USA entstandene „Siege-Ideologie“ gewinnt auch in Deutschland immer mehr Anhänger. Die Bezeichnung „Siege“ geht dabei auf eine Textsammlung des US-amerikanischen Rechtsextremisten James Mason zurück. Sie beinhaltet die auf Rassismus, Antisemitismus und der Theorie der vermeintlichen Überlegenheit der „weißen Rasse“ aufbauenden ideologischen Grundlagen. Zudem gibt sie detaillierte Beschreibungen möglicher Anschlagsziele. Ziel der dieser Ideologie anhängenden Personen ist es, durch gezielte Terroranschläge einen Bürgerkrieg auszulösen, um den Zusammenbruch des demokratischen Systems herbeizuführen. Das entspricht einem von rechts gelesenen „Akzelerationismus“, wonach politischer Aktivismus gesellschaftliche Risse und Konflikte so stark beschleunigen und vertiefen soll, dass die gesellschaftliche Ordnung insgesamt zusammenbricht. Der rechtsterroristische Attentäter, der im neuseeländischen Christchurch am 15. März 2019 51 Menschen ermordete und sein rassistisches Manifest „The Great Replacement. Towards a New Society“ nannte, kann als Vertreter dieser Form des „Akzelerationsismus“ betrachtet werden. In seinem Manifest beschreibt er seine Strategie als „Destabilisierung und Polarisierung der westlichen Gesellschaft, um am Ende den zeitgenössischen, nihilistischen, hedonistischen, individualistischen Wahnsinn zu zerstören, der die Kontrolle über das westliche Denken übernommen hat.“ Entsprechend wird er von der Szene für seine Tat als „Held“ gefeiert. Akzelerationistisches Denken lässt sich aber auch bei Vertretern der „Identitären Bewegung“ finden. Insbesondere dann, wenn sie das antisemitische Narrativ vom „Großen Austausch“ propagieren und sich als „letzte Generation, die noch etwas ändern kann“ betrachten. Entsprechend dieser ideologischen Nähe spendete der neuseeländische Attentäter vor seiner Tat 1 500 Euro an den österreichischen rechtsextremen Identitären Martin Sellner. Zwei Gruppierungen, die nun erstmals als Vertreter dieser Ideologie im Verfassungsschutzbericht genannt werden und diese in den letzten Jahren maßgeblich vorangetrieben haben, sind die „Atomwaffen-Division“ (AWD) und die „Feuerkrieg-Division“ (FKD). Mitglieder der AWD sollen in den USA für mindestens fünf Morde verantwortlich sein. Mittlerweile sind weltweit Ableger der Gruppierungen entstanden, die sich vorrangig über Internetplattformen und Messenger-Gruppen und Messenger-Kanäle austauschen, dort rechtsterroristi-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 19. Juli 2022 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

sche Attentäter verherrlichen und deren Manifeste verbreiten. In Deutschland ist diese Entwicklung nicht zuletzt durch die Aktivitäten der „Atomwaffen-Division Deutschland“ (AWDD) und der „Feuerkrieg-Division Deutschland“ (FKDD) sichtbar geworden. Mindestens ein Mitglied der FKDD hatte die Begehung von Anschlägen geplant. Gegen Mitglieder der AWDD ermittelt die Bundesanwaltschaft derzeit wegen Mitgliedschaft bzw. Unterstützung einer rechtsterroristischen Vereinigung. Eine weitere Gruppierung aus dem Umfeld der AWDD, gegen die in diesem Zusammenhang ermittelt wird, ist das „Sonderkommando 1418“ (SKD 1418). Zudem wurde Anklage gegen eine Person erhoben, die versucht haben soll, die „Atomwaffen-Division Hessen“ aufzubauen. Neben den Online-Aktivitäten gibt es auch immer wieder Plakataktionen zur Anwerbung weiterer Mitglieder sowie Überschneidungen zur Tätigkeit von weiteren bzw. die Vernetzung mit sonstigen rechtsextremistischen oder rechtsterroristischen Gruppierungen wie „Combat 18 Deutschland“ oder „Knockout 51“. Bei Durchsuchungen wurden auch schon Waffen, Sprengstoff sowie Material zum Bau von Sprengkörpern gefunden (vgl. Verfassungsschutzbericht 2021; Akzelerationismus: Schneller in den Untergang – Belltower.News; Bundestagsdrucksache 20/1711; Bundestagsdrucksache 20/1575 und Bundestagsdrucksache 20/1832). Experten und Expertinnen warnen davor, dass es eine große Zahl an weiteren rechten Personen und Gruppierungen gibt, die einer akzelerationistischen Ideologie folgen und bei denen es Schnittmengen mit oder gar direkte Verbindungen zur AWD bzw. FKD gibt. So wurde Anfang Juni 2022 ein Jugendlicher in Potsdam wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat festgenommen. Er soll einer der AWD nahestehenden Gruppierung namens „Totenwaffen“ angehören (18-jähriger Cybernazi aus Potsdam plante Anschläge – Belltower.News; Brandenburger Polizei vereitelt Anschlagpläne: Jugendlicher Neonazi aus Potsdam soll Sprengsätze gebaut haben – Berlin – Tagesspiegel). Auch eine weitere Gruppierung aus dem Umfeld der AWD namens „InJekt-Division“ soll mittlerweile mindestens einen Anhänger in Deutschland haben. Ende Mai 2021 wurde ein Mitglied in Texas wegen des Vorwurfs der Planung eines Anschlags auf eine Supermarkt-Filiale verhaftet. Kurz nach der Festnahme gab „InJekt“ über Telegram ein Bündnis mit der FKD bekannt. In Deutschland soll ihr nach eigener Ankündigung eine Person, die unter dem Pseudonym „Fabio Kaczynski“ agiert, angehören. Das Pseudonym ist vermutlich auf den „Unabomber“ Theodore „Ted“ Kaczynski zurückzuführen, der zwischen 1978 und 1995 drei Menschen mittels Briefbomben tötete und 23 verletzte. Auch er gilt heute vielen rechtsextremen Akzelerationisten als Vorbild. Der unter dem Pseudonym agierenden Person werden Accounts auf Social-Media-Plattformen wie YouTube oder WTUBE zugerechnet, auf denen er die Taten bekannter Amoktäter und Terroristen zur Schau stellt. Auf YouTube habe er zudem bekannte rechte Kanäle wie „Attila Hildmann“, „Die Rechte Dortmund“, „achse ost:west“ oder „Neverforgetniki“ abonniert. Zudem scheint er ein Fan der Musik des im März in Österreich verurteilten Neonazi-Rappers „Mr. Bond“ zu sein, dessen Musik unter anderem vom Attentäter des rechtsterroristischen Anschlags von Halle im Oktober 2019 gehört wurde (Spotlight 2:n Terrorgram [modus-zad.de]; „InJekt Division“: Cybernazi plante Massaker in einem US-Walmart – Belltower.News; „Unabomber“ Theodore „Ted“ Kaczynski: Der Briefbomben-Eremit – DER SPIEGEL; Österreich: Neonazi-Rapper Mr. Bond zu zehn Jahren Haft verurteilt – DER SPIEGEL; Bundestagsdrucksache 20/881). Auch die Gruppierung „Cult 88“ soll ein Bündnis mit der FKD eingegangen sein. „Cult 88“ verweist auf Telegram auf die oben genannte Gruppierung „Totenwaffen“. Darüber hinaus verweist sie ebenfalls auf den Telegram-Kanal „Wir sind verboten – Na und?! Der Auftrag bleibt!“ (t.me/AktionsblogMuP), welcher zur im Juni 2021 verbotenen rechtsextremen Vereinigung „Nationale Sozialisten Rostock“ und der damit verbundenen Wehrsportgruppierung „Aktionsblog“/„Baltik Korps“ gehört und nach wie vor aktiv ist (Ministerium verbietet Neonazi-Gruppe „Natio nale Sozialisten Rostock“ | NDR.de – Nachrichten – Mecklenburg-Vorpom mern; Bundestagsdrucksache 20/2088; Spotlight 2:n Terrorgram [modus-za d.de]).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

1. Besteht nach Ansicht der Bundesregierung ein Unterschied zwischen rechtem „Akzelerationismus“ und der sog. Siege-Ideologie oder ist nach Ansicht der Bundesregierung Letztgenannte ein Bestandteil einer akzelerationistischen Ideologie?

Die sogenannte „Siege“-Ideologie ist eine Ausprägung des eher abstrakten Konzepts des (rechten) Akzelerationismus, dessen Ursprung im universitären Umfeld zu finden ist. Nachdem eine rechtsextremistische Vereinnahmung des ursprünglich kommunistischen Konzepts des Akzelerationismus stattgefunden hatte, sickerte dieses Konzept u. a. über rechtspopulistische Nachrichtenplattformen in die rechtsextremistische Digitalsphäre vor. Dort wurde es mit rassistischen und antisemitischen Narrativen aufgeladen und von Stimmen unterstützt, die einen konkreten Plan zur Umsetzung forderten.

In Siege (als englischsprachiges Wort, übersetzt: „Belagerung“), einer Sammlung von Schriften aus den 1980er Jahren des Rechtsextremisten James Nolan Mason, finden sich u. a. Gedankenspiele hinsichtlich eines rassistisch-terroristischen Guerillakrieges, der sich primär gegen Infrastruktur und politische Führungspersonen zu richten habe, um die Gesellschaft in einen Rassenkrieg zu stürzen. Dieser Krieg sei die ultimative Bewährungsprobe für die weiße Rasse. Das Buch enthält detaillierte Beschreibungen möglicher Anschlagsziele, operativer Vorbereitungen und einer ideologischen Indoktrinierung, deren Ziel eine „Leaderless Resistance“ ist. Die „Siege“-Ideologie verbindet insoweit die Elemente der abstrakten akzelerationistischen Theorien mit konkreten Beschreibungen möglicher Handlungen.

2. Welche Ziele verfolgen nach Ansicht der Bundesregierung rechte „Akzelerationisten“ bzw. Anhänger der „Siege-Ideologie“?

Das erklärte Ziel von Anhängern der „Siege“-Ideologie ist der gewaltsame Niedergang der als korrupt und irreparabel empfundenen Gesellschaft in jeglicher Form und Ausprägung. Ein bloßer „Regime-Change“, also der Sturz der Regierung und ihrer Repräsentanten, wird als nicht ausreichend angesehen, da die (westliche) Zivilisation mit ihren Normen und Institutionen in ihrer Gesamtheit als durch und durch verdorben wahrgenommen wird. Oft wird die „Transition“ zur angestrebten faschistischen Gesellschaftsordnung mit einem „Rassenkrieg“ gleichgesetzt, der angesichts der drohenden „Überfremdung“ durch gegenläufige Geburtenraten (Stichwort: White Genocide) sofort begonnen werden müsse, da sonst eine zahlenmäßige Unterlegenheit drohe.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung derzeit die Gefahr, die von rechten „Akzelerationisten“ bzw. Gruppierungen bzw. Anhängern der „Siege-Ideologie“ ausgeht?

Rechtsextremistische Akzelerationisten beschäftigen sich häufig intensiv mit den ideologischen Begründungszusammenhängen für Terroranschläge sowie möglichen Modi Operandi. Zudem herrscht innerhalb dieses Spektrums der Leitgedanke vor, dass man durch die Begehung von terroristischen Anschlägen zu einem sogenannten „Saint“ („Heiliger“) innerhalb der Szene werden könne. Insofern geht das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) grundsätzlich von einem hohen Bedrohungspotenzial durch rechtsextremistische Akzelerationisten bzw. der „Siege“-Szene sowie ihrer Anhänger aus.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

a) Beobachtet die Bundesregierung in Deutschland einen Anstieg der Zahl an Anhängern bzw. eine Zunahme von Gruppierungen in den vergangenen Jahren?

b) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Personen in Deutschland dieser Szene zugerechnet werden?

c) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Gruppierungen in Deutschland dieser Szene zugerechnet werden?

Die Fragen 3a bis 3c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Fragen aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufter Form – erfolgen kann. Eine Beantwortung von Einzelheiten zu Aufklärungsaktivitäten der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden zu den Gruppierungen der Subkultur „Siege“ und mithin zu möglichen Verbindungen oder personellen Überschneidungen ließe Rückschlüsse auf aktuelle Aufklärungsschwerpunkte und die nachrichtendienstliche Erkenntnislage zu. Dies insbesondere dann, wenn es sich um aktive Gruppierungen handelt. Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutz- und Ermittlungsbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Verschlusssachen-(VS-)Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nicht in Betracht kommt.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung den Einfluss, den rechtsterroristische Attentäter, wie der Attentäter von Halle oder der Attentäter von Christchurch, auf die rechte akzelerationistische Szene haben?

Rechtsterroristische Attentäter und ihre Taten werden von rechtsextremistischen Akzelerationisten bzw. innerhalb der „Siege“-Szene grundsätzlich glorifiziert und als Vorbild bezeichnet. So erlangte beispielsweise der Attentäter von Christchurch/Neuseeland in der akzelerationistischen Szene den Ruf als „Lone Saint“ und „Independent Genius“. In einigen Fällen sind die „Manifeste“ oder sonstige Äußerungen dieser Attentäter, aus denen eindeutige Tatvorbereitungshandlungen sichtbar wurden, durch die Anhänger von akzelerationistischen Gruppen innerhalb des Spektrums verbreitet. Insofern ist der ideologisierende bzw. radikalisierende Einfluss der Täter und ihrer Taten auf die akzelerationistische Szene gegeben.

5. Bestehen nach Ansicht der Bundesregierung Gemeinsamkeiten bzw. Unterschiede zwischen der von Thomas Haldenwang angesprochenen „Amoktäter-Fanszene“ (Bundesamt für Verfassungsschutz – Presse – Statement von BfV-Präsident Thomas Haldenwang zur Vorstellung des Verfassungsschutzberichts 2021) und Anhängern einer rechten akzelerationistischen Ideologie bzw. der „Siege-Ideologie“ (bitte nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden aufschlüsseln)?

Die beiden Szenen haben vor allem gemein, dass es sich bei den jeweiligen Anhängern häufig um junge, fragile Persönlichkeiten handelt, die sich sozial isolieren, sich „abgehängt“ fühlen und ggf. das politische bzw. gesellschaftliche System für ihren Status quo verantwortlich machen. Vergleichbar ist auch, dass

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Indoktrination bzw. Vernetzung hauptsächlich über den virtuellen Raum stattfindet.

Im Vergleich zu Akteuren innerhalb der „Attentäter-Fanszene“ betreiben Anhänger des rechtsextremistischen Akzelerationismus bzw. der „Siege“-Ideologie jedoch einen vergleichsweise hohen Aufwand, um eine Vernetzung innerhalb der Szene bis hin zur Gründung eigener Zellen zu erreichen. Sie streben nicht nur nach Anerkennung innerhalb der Szene, sondern versuchen zudem, ideologische Überzeugungen weiter zu verbreiten und die akzelerationistische Szene zu stärken. Dies erfolgt beispielsweise durch die Erstellung eigener Manifeste und von charakteristischem Propagandamaterial. Innerhalb des rechtsextremistischen Akzelerationismus erfolgen auch inhaltliche Debatten. So sind Abhandlungen bekannt, die sich konstruktiv-kritisch mit der Theorie des rechtsextremistischen Akzelerationismus beschäftigen.

6. Welche Hinweise oder Anhaltspunkte liegen der Bundesregierung vor, die auf einen ideologischen Einfluss des Akzelerationismus bzw. der „Siege-Ideologie“ auf andere, nicht dem klassischen Rechtsextremismus zuzurechnende ideologische Strömungen, Bestrebungen etc. hindeuten, und welche sind dies im Einzelnen?

Auf die Antwort zu den Fragen 3a bis 3c wird verwiesen.

7. Verwendet die Bundesregierung den Namen AWDD ausschließlich für eine Gruppierung bzw. für Personen, gegen die derzeit von der Bundesanwaltschaft ermittelt wird oder werden darunter nunmehr sämtliche Personen erfasst, bei denen in Deutschland ein Bezug zur AWD hergestellt werden kann?

Die Bundesregierung verwendet den Namen „Atomwaffen Division Deutschland“ (AWDD) für eine Vereinigung, gegen deren Mitglieder der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof ein Ermittlungsverfahren führt. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 und 1b der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/2101 wird verwiesen.

8. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Gruppierungen in Deutschland derzeit agieren, die sich auf die AWD beziehen?

9. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Gruppierungen in Deutschland derzeit agieren, die sich auf die FKD beziehen?

Die Fragen 8 und 9 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 3a bis 3c wird verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

10. Ist nach Ansicht der Bundesregierung die Identitäre Bewegung Deutschland (IBD) eine rechte akzelerationistische Gruppierung oder verfolgen deren Mitglieder ganz oder in Teilen rechte akzelerationistische Ziele oder gibt es sonstige Überschneidungen in der Ideologie?

Mit dem österreichischen Staatsbürger Martin S. bediente sich die Leitfigur der gesamten deutschsprachigen „Identitären Bewegung“ (IB) in der Vergangenheit mehrfach des Begriffs des „Repressionsakzelerationismus“. In einem gleichnamigen auf der Internetseite der vom „Institut für Staatspolitik“ (IfS; Verdachtsfall) herausgegebenen Zeitschrift „Sezession“ veröffentlichten Beitrag benannte S. im Oktober 2020 etwa die „Repressionsakzeleration“ als potenzielle Strategie für „das rechte Lager“. Sinngemäß kann unter der These des S. das gezielte Antizipieren und Herbeiführen von Repressionen bis zu einem Punkt verstanden werden, an dem die Akzeptanz entsprechender staatlicher Maßnahmen in der Bevölkerung schwindet.

11. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zwischen Mitgliedern der IBD und den Gruppierungen AWDD und FKDD bestanden oder bestehen?

12. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zwischen Mitgliedern der IBD und den Gruppierungen Totenwaffen, InJekt-Division, SKD 1418 und Cult 88 bestanden oder bestehen?

13. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zwischen Mitgliedern der IBD und sonstigen als rechts akzelerationistisch ausgerichteten Gruppierungen bestanden oder bestehen?

Die Fragen 11 bis 13 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 3a bis 3c wird verwiesen.

14. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zwischen Mitgliedern der IBD und der Gruppierung Aktionsblog/Baltik Korps bestanden oder bestehen?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse zu einem gemeinsamen Kampfsporttraining im Jahr 2020 vor. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu den Fragen 3a bis 3c verwiesen.

15. Ist nach Ansicht der Bundesregierung die rechtsterroristische Gruppierung SKD 1418 eine rechte akzelerationistische Gruppierung oder verfolgen deren Mitglieder ganz oder in Teilen rechte akzelerationistische Ziele oder gibt es sonstige Überschneidungen in der Ideologie?

Die Bundesregierung rechnet die genannte Gruppe dem rechtsextremistischen akzelerationistischen Spektrum zu.

16. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zwischen Mitgliedern von SKD 1418 und den Gruppierungen Totenwaffen, InJekt-Division, SKD 1418 und Cult 88 bestanden oder bestehen?

Auf die Antwort zu den Fragen 3a bis 3c wird verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

17. Ist nach Ansicht der Bundesregierung die rechtsextremistische Gruppierung Knockout 51 eine rechte akzelerationistische Gruppierung oder verfolgen deren Mitglieder ganz oder in Teilen rechte akzelerationistische Ziele oder gibt es sonstige Überschneidungen in der Ideologie?

Bei „Knockout 51“ (KO 51) handelt es sich um eine Kampfsportgruppierung aus dem gewaltorientierten rechtsextremistischen Spektrum, deren Ziel und Zweck die gezielte Begehung politisch motivierter und gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteter Straftaten war. Die Aktionen der Mitglieder zielten darauf ab, körperliche Auseinandersetzungen sowohl mit Polizeibeamten als auch mit politischen Gegnern zu suchen.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

18. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zwischen Mitgliedern von Knockout 51 und den Gruppierungen Totenwaffen, InJekt-Division, SKD 1418 und Cult 88 bestanden oder bestehen?

19. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zwischen SKD 1418 und der FKD bzw. der FKDD bestehen?

20. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob personelle Überschneidungen zwischen Mitgliedern von SKD 1418 und Mitgliedern bzw. Anhängern der FKD bzw. der FKDD bestehen?

21. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die FKD sich in „Länderchatgruppen“ untergliedert bzw. organisiert?

22. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob es sich bei SKD 1418 um eine „Länderchatgruppe“ der FKD bzw. der FKDD handelt?

Die Fragen 18 bis 22 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 3a bis 3c wird verwiesen.

23. Bestehen nach Ansicht der Bundesregierung ideologische Überschneidungen oder Überschneidungen in den verfolgten Zielen zwischen Combat 18 und rechten akzelerationistischen Gruppierungen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

24. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob personelle Überschneidung zwischen Combat 18 Deutschland und rechten akzelerationistischen Gruppierungen bestehen (bitte nach Gruppierung aufschlüsseln)?

25. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Überschneidungen zwischen sonstigen deutschen rechtsextremistischen bzw. rechtsterroristischen Gruppierungen und akzelerationistischen Gruppierungen bestehen (bitte nach Gruppierung aufschlüsseln)?

Die Fragen 24 und 25 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 3a bis 3c wird verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

26. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sonstige deutsche rechtsextremistische oder rechtsterroristische Gruppierungen einer akzelerationistischen Ideologie ganz oder in Teilen folgen (bitte nach Gruppierung aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass es vereinzelte ideologische Schnittpunkte zur legalistischen rechtsextremen Szene in Deutschland gibt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 3a bis 3c verwiesen.

27. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die InJekt-Division vor?

a) Verfolgt die Gruppierung nach Ansicht der Bundesregierung auch die sog. Siege-Ideologie bzw. handelt es sich um eine rechte akzelerationistische Gruppierung?

b) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, in welchen Ländern die Gruppierung aktiv ist?

c) Wann haben Sicherheitsbehörden des Bundes erstmals von der Existenz der Gruppierung Kenntnis erlangt?

d) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die Gruppierung Mitglieder in Deutschland hat?

e) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Personen der Gruppierung in Deutschland zugerechnet werden können?

Die Fragen 27 bis 27e werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung rechnet die genannte Gruppe dem rechtsextremistischen akzelerationistischen Spektrum zu.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu den Fragen 3a bis 3c verwiesen.

f) War die Gruppierung bzw. waren Personen, die der Gruppierung zugerechnet werden, seit dem 1. Januar 2021 Gegenstand von Besprechungen im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum – Rechtsextremismus/-terrorismus (GETZ-R; bitte nach Jahr und Monat aufschlüsseln)?

Im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und 6. Juli 2022 hat sich das „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums – Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R) nicht mit der Gruppierung „InJekt-Division“ befasst.

g) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob zwischen der Gruppierung und der AWD bzw. der AWDD bzw. ihren Anhängern sowie Mitgliedern Verbindungen bestehen?

h) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob zwischen der Gruppierung und der FKD bzw. der FKDD bzw. ihren Anhängern sowie Mitgliedern Verbindungen bestehen?

i) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich die Gruppierung in irgendeiner Weise auf die Tätigkeit der AWD bzw. FKD bezieht oder in der Vergangenheit bezogen hat?

j) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich deutsche Anhänger oder Mitglieder der Gruppierung seit dem 1. Januar 2021 im Ausland aufgehalten haben (bitte nach Jahr und Monat aufschlüsseln)?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

k) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob deutsche Anhänger oder Mitglieder der Gruppierung seit dem 1. Januar 2021 an Schieß- oder Kampfsportrainings im In- und Ausland beteiligt waren bzw. teilgenommen haben (bitte nach Jahr und Monat sowie Ort aufschlüsseln)?

l) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob deutsche Mitglieder der Gruppierung über waffen- oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse verfügen?

Die Fragen 27g bis 27l werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 3a bis 3c wird verwiesen.

m) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob in der Vergangenheit bei Durchsuchungsmaßnahmen gegen Anhänger oder Mitglieder der Gruppierung Waffen oder Sprengstoff bzw. Materialien zum Bau von Sprengkörpern aufgefunden wurden (bitte nach Hieb-, Stich- und Schusswaffen sowie Art des Sprengstoffs bzw. des Materials aufschlüsseln)?

n) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob in der Vergangenheit bei Durchsuchungsmaßnahmen gegen Anhänger oder Mitglieder der Gruppierung Anleitungen bzw. sonstige Aufzeichnungen zum Bau von Sprengkörpern aufgefunden wurden?

Die Fragen 27m und 27n werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor.

o) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Plakataktionen der Gruppierung in Deutschland vor?

Auf die Antwort zu den Fragen 3a bis 3c wird verwiesen.

28. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Person vor, die unter dem Pseudonym „Fabio Kaczyinski“ auftritt und Mitglied der InJekt-Division sein soll?

Die Offenlegung von Informationen zu Einzelpersonen stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Nach Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die Person kommt auch eine eingestufte Beantwortung nicht in Betracht.

29. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob ein Sachverhalt, in dem eine Person unter dem Pseudonym „Fabio Kaczynski“ gegenständlich ist, seit dem 1. Januar 2021 im GETZ-R behandelt wurde?

Seit dem 1. Januar 2021 hat sich das GETZ-R nicht mit dem Pseudonym „Fabio Kaczynski“ befasst.

30. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Gruppierung Cult 88 vor?

a) Verfolgt die Gruppierung nach Ansicht der Bundesregierung auch die sog. Siege-Ideologie bzw. handelt es sich um eine rechte akzelerationistische Gruppierung?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

b) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, in welchen Ländern die Gruppierung aktiv ist?

c) Wann haben Sicherheitsbehörden des Bundes erstmals von der Existenz der Gruppierung Kenntnis erlangt?

d) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die Gruppierung Mitglieder in Deutschland hat?

e) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Personen der Gruppierung in Deutschland zugerechnet werden können?

f) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob personelle Verbindungen zwischen der Gruppierung und der Gruppierung Nationale Sozialisten Rostock bzw. dem Aktionsblog/Baltik Korps bestehen?

g) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sonstige Verbindungen zwischen der Gruppierung und der Gruppierung Nationale Sozialisten Rostock bzw. dem Aktionsblog/Baltik Korps bestehen?

Die Fragen 30 bis 30g werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Bundesregierung rechnet die genannte Gruppe dem rechtsextremistischen akzelerationistischen Spektrum zu.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu den Fragen 3a bis 3c verwiesen.

h) War die Gruppierung bzw. waren Personen, die der Gruppierung zugerechnet werden, seit dem 1. Januar 2021 Gegenstand von Besprechungen im GETZ-R (bitte nach Jahr und Monat aufschlüsseln)?

Seit dem 1. Januar 2021 hat sich das GETZ-R nicht mit der Gruppierung „Cult 88“ befasst.

i) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob zwischen der Gruppierung und der AWD bzw. der AWDD bzw. ihren Anhängern sowie Mitgliedern Verbindungen bestehen?

j) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob zwischen der Gruppierung und der FKD bzw. der FKDD bzw. ihren Anhängern sowie Mitgliedern Verbindungen bestehen?

k) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich die Gruppierung in irgendeiner Weise auf die Tätigkeit der AWD bzw. FKD bezieht oder in der Vergangenheit bezogen hat?

l) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich deutsche Anhänger oder Mitglieder der Gruppierung seit dem 1. Januar 2021 im Ausland aufgehalten haben (bitte nach Jahr und Monat aufschlüsseln)?

m) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob deutsche Anhänger oder Mitglieder der Gruppierung seit dem 1. Januar 2021 an Schieß- oder Kampfsportrainings im In- und Ausland beteiligt waren bzw. teilgenommen haben (bitte nach Jahr und Monat sowie Ort aufschlüsseln)?

n) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob deutsche Mitglieder der Gruppierung über waffen- oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse verfügen?

Die Fragen 30i bis 30n werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 3a bis 3c wird verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

o) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob in der Vergangenheit bei Durchsuchungsmaßnahmen gegen Anhänger oder Mitglieder der Gruppierung Waffen oder Sprengstoff bzw. Materialien zum Bau von Sprengkörpern aufgefunden wurden (bitte nach Hieb-, Stich- und Schusswaffen sowie Art des Sprengstoffs bzw. des Materials aufschlüsseln)?

p) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob in der Vergangenheit bei Durchsuchungsmaßnahmen gegen Anhänger oder Mitglieder der Gruppierung Anleitungen bzw. sonstige Aufzeichnungen zum Bau von Sprengkörpern aufgefunden wurden?

Die Fragen 30o und 30p werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor.

q) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Plakataktionen der Gruppierung in Deutschland vor?

Auf die Antwort zu den Fragen 3a bis 3c wird verwiesen.

31. Ist der Bundesregierung der Telegram-Kanal „Wir sind verboten – Na und?! Der Auftrag bleibt!“ (t.me/AktionsblogMuP) bekannt?

Der Bundesregierung ist dieser Telegram-Kanal bekannt.

a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob Verbindungen zwischen der Gruppierung Cult 88 und Mitgliedern bzw. Abonnenten des Kanals bestehen?

b) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob der Telegram-Kanal einer deutschen rechtsextremistischen Gruppierung zugeordnet werden kann?

Die Fragen 31a bis 31b werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 3a bis 3c wird verwiesen.

32. Welche Gruppierungen oder Einzelakteure sind der Bundesregierung innerhalb der EU bekannt, die sich an der akzelerationalistischen bzw. „Siege-Ideologie“ orientieren oder die von ihr beeinflusst sind?

Der Bundesregierung liegen zu dieser Frage keine Erkenntnisse vor.

a) Welche Aktivitäten innerhalb der EU-Polizeikooperation (einschließlich Europol) sind der Bundesregierung bekannt, die sich mit diesem Phänomen beschäftigen?

In Bezug auf die akzelerationistische bzw. „Siege“ – Ideologie findet ein Informationsaustausch anlassbezogen und in Einzelfällen im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union (EU) statt.

b) An welchen dieser Austauschformate, Arbeitsgruppen, operationellen Aktivitäten sind Behörden des Bundes in welcher Form beteiligt?

c) Mit welchen weiteren internationalen Partnern kooperieren Behörden des Bundes oder Europol dabei?

d) Welche Erfolge dieser gemeinsamen Aktivitäten sind bislang zu verzeichnen, welche Hindernisse für eine europäische Kooperation zu

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

diesen Fragen sieht die Bundesregierung, und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht sie daraus gegebenenfalls?

Die Fragen 32b bis 32d werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Der Bundesregierung liegen in Bezug auf Europol keine Erkenntnisse vor.

Die internationale Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden erfolgt im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben und ist im Hinblick auf die international agierenden akzelerationistischen Gruppierungen von großer Bedeutung.

Eine darüberhinausgehende Antwort muss trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Eine Offenlegung der angeforderten Informationen und Auskünfte birgt die konkrete Gefahr, dass Einzelheiten bekannt würden, die unter dem Aspekt des Schutzes der nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern besonders schutzbedürftig sind.

Eine öffentliche Bekanntgabe von Informationen zum Kenntnisstand, zur Leistungsfähigkeit, zur Ausrichtung und zu technischen Fähigkeiten von ausländischen Partnerdiensten und die damit einhergehende Kenntnisnahme durch Unbefugte würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Nachrichtendienste mit ausländischen Nachrichtendiensten haben. Die erbetenen Auskünfte können aufgrund der Restriktionen der sogenannten „Third-Party-Rule“ nicht erteilt werden. Die Bedeutung der „Third-Party-Rule“ für die internationale nachrichtendienstliche Zusammenarbeit hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Beschluss 2 BvE 2/15 vom 13. Oktober 2016 (Rz. 162-166) (BVerfGE 143, 101) gewürdigt. Die „Third-Party-Rule“ betrifft den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste. Diese Informationen sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse enthalten, die unter Maßgabe der vertraulichen Behandlung von ausländischen Nachrichtendiensten an nationale Nachrichtendienste weitergeleitet wurden. Eine Freigabe durch den ausländischen Nachrichtendienst liegt nicht vor. Eine Bekanntgabe solcher Informationen entgegen der vorausgesetzten Vertraulichkeit ließe einen Rückgang von Informationen aus diesem Bereich befürchten, was wiederum zu einer Verschlechterung der Abbildung der Sicherheitslage durch die Nachrichtendienste führen könnte. Selbst die Bekanntgabe in eingestufter Form birgt durch die schiere Erweiterung des Kreises der Wissenden das Risiko des Bekanntwerdens, welches aufgrund des besonders hohen Maßes der Staatswohlgefährdung und der gesteigerten Gefahr des Bekanntwerdens von Informationen oder auch Informationsbestandteilen unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Denn das Bekanntwerden von Informationen, die nach den Regeln der „Third Party Rule“ erlangt wurden, würde als Störung der wechselseitigen Vertrauensgrundlage gewertet werden und hätte eine schwere Beeinträchtigung der Teilhabe der Nachrichtendienste am internationalen Erkenntnisaustausch zwischen Nachrichtendiensten zur Folge. In Anerkennung des grundsätzlich umfassenden parlamentarischen Fragerechts ergibt sich trotz grundlegender Ermächtigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages zum Umgang mit eingestuften Informationen, dass auch die eingestufte Übermittlung der Informationen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vorliegend nicht in Betracht kommt. Die Abwägung durch die Bundesregierung hat zum Ergebnis, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333